

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 488/03
5 B 56/03 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtsache

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **B**

*Antragstellers und
Beschwerdegegners,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walter, von Stein-Lausnitz & Kollegen
(Az: P353/03zw),
Hansering 1, 06106 Halle,

g e g e n

das Katasteramt Halle,
vertreten durch den Leiter,
Marktplatz 22, 06108 Halle,

*Antragsgegner und
Beschwerdeführer,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Göhmann, Wrede, Haas, Kappus &
Hartmann (Az: 02262-03/GR/OM),
Ottmerstraße 1-2, 36102 Braunschweig,

w e g e n

Überlassung von Vermessungsunterlagen,
hier: Antrag nach § 149 VwGO,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
6. Oktober 2003 beschlossen:

Die Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Halle vom 28. August 2003 – 5 B 56/03 HAL – wird einstweilen ausgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Der gemäß § 149 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686) – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987), zulässige Antrag hat Erfolg.

Der Grundsatz der effektiven Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes – GG – gebietet, den im erstinstanzlichen Verfahren unterlegenen Antragsgegner für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahrens vor unzumutbaren, im Falle des Erfolges seines Rechtsmittelbehahrens nicht wieder rückgängig zu machenden Folgen zu schützen, die sich für ihn aus der Vollziehung des angegriffenen Beschlusses ergeben können.

Die insoweit zu treffende Folgenabwägung geht zu Gunsten des Antragsgegners aus: Ausweislich der dem Senat vorliegenden Informationen wurde am 10.01.2003 in der Gemeinde R ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20.12.1993 von Amts wegen eingeleitet. Gegenstand eines Bodensonderungsverfahrens ist die Grenzfeststellung von unvermessenern Eigentum oder von unvermessenen Nutzungsrechten zum Zwecke der Herstellung von verkehrsfähigen Grundstücken innerhalb eines von der Bodensonderungsbehörde festgelegten Plangebiets (§ 6 Abs. 2 BoSoG). Der hier vorliegende Antrag auf Gestattung einer eigenständigen Zerlegungsvermessung ungetrennter Hofräume und Aushändigung der dazu erforderlichen Vermessungsunterlagen im Plangebiet läuft der vom Sonderungsverfahren angestrebten Gesamtregelung und damit deren Sinn und Zweck zuwider.

Demgegenüber ist nicht glaubhaft gemacht und auch nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller bis zur Entscheidung über die Beschwerde unzumutbare, nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile, insbesondere in Gestalt einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz, drohen.

Eine gesonderte Kostenentscheidung ergeht nicht, da die Kosten zu den Kosten des Hauptsacheverfahrens zählen und darüber zusammen mit diesen entschieden wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 149 RdNr. 4 m. w. N.).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Janßen

Schmidt